

XII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 23. Juli 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat, welcher sich der Hoffnung überlassen hatte, daß die neueren für unser Bundescontingent beschlossenen Einrichtungen, mit deren Ausführung die Militair-Deputation fortwährend bemüht ist, dahin führen würden, deren bundesgesetzmäßige Aufstellung zu vollenden, hat sich genöthigt gesehen, die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammenzuberufen, um ihr Kunde von einem neuerlichen Bundesbeschlusse zu geben, welcher durch Einführung vieler wichtiger Veränderungen der Bundes-Kriegsverfassung eine Vervollständigung und Erweiterung der getroffenen Einrichtungen zu einer nothwendigen und unverzüglichen Pflicht macht.

Durch einen Bundesbeschluß vom 24. v. M. ist nämlich die Nothwendigkeit anerkannt, daß die Heeresmacht des deutschen Bundes sich in einem Zustande befinde, welcher geeignet sei, allen Wechselfällen zu genügen und eintretenden Falls den Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und daß, wenn auch die Mittel dazu in der bereits bestehenden Bundes-Kriegsverfassung enthalten seien oder aus ihren Bestimmungen als nothwendige Folgerungen hervorgingen, es dennoch zur Erreichung des obwaltenden Zweckes einer Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen, so wie eines genauen und vollständigen Vollzuges derselben bedürfe, darum aber auch nothwendig sei, sich durch eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres von der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft desselben zu überzeugen.

Indem der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft einen Auszug dieser ergänzenden Bestimmungen, welcher sich jedoch nicht zum Abdruck mit dem Protocolle der heutigen Verhandlungen eignet, beifolgend mittheilt, bemerkt Er noch, daß mit Wahrnehmung der im Namen und Auftrage des deutschen Bundes im Herbst des gegenwärtigen Jahres vorzunehmenden allgemeinen Inspicirung sämtlicher Bundescontingente, für die Contingente der zur 2^{ten} Division des 10^{ten} Armee-corps gehörenden Bundesstaaten, also auch zur Inspicirung des Bremischen Contingents, Preußen, Württemberg und Nassau beauftragt worden sind.

Den zu dieser Inspection bestimmten Generalen ist zugleich eine sehr genaue und umständliche Instruction von Seiten des Bundes ertheilt, wonach sie nicht nur alle die Organisation des Contingents und der Reserve, die Militairpflichtigkeit und Dienstzeit, den Präsenzstand an Mannschaft und Pferden, die Zeit der ersten Ausbildung, die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften u. s. w. betreffende Reglements und gesetzliche Anordnungen und bestehende Einrichtungen auf das sorgfältigste erkunden und sich nachweisen lassen, sondern auch die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung jeder Art bis zu den Fuhrwerken und den Transportmitteln für die regelmäßige Verpflegung der Truppen in allen Details auf das genaueste erforschen, sodann aber auch die Truppen mustern und über den Befund der Bundesversammlung ausführlich berichten sollen.

Wenngleich alle Bestimmungen des vorgedachten Bundesbeschlusses mehr oder minder auf unsere jetzigen Militair-Einrichtungen Einfluß haben, und indem sie eine Erweiterung oder Vervollständigung erfordern, einer unaufschieblichen Beachtung bedürfen, so muß doch der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft ganz besonders auf folgende wesentliche Vorschriften aufmerksam machen, die einer sofortigen Beachtung unterliegen müssen:

- 1) Daß im Friedensetat jedes Contingents, die Mittel vorhanden sein müssen, um die Ersatzmannschaft unverzüglich in zum Felddienst tauglichem Stande nachsenden zu können, und daß, weil zu der ersten Ausbildung eines Recruten sechs Monate erforderlich sein sollen, sie also nicht eher als felddiensttauglich anzusehen sein werden, die Einrichtung wird zu treffen sein, daß die zu der Ersatzmannschaft einzuberufenden Wehrpflichtigen in der für die erste Aufstellung eines Sechstheils des Contingents und des in den ersten sechs Wochen nachzusendenden Zwölftheils desselben erforderlichen Zahl in den Waffen geübt und dadurch felddiensttauglich gemacht werden.
- 2) Daß außer der Ersatzmannschaft auch die Reserve so beschaffen sein muß, daß nicht nur die Officiere, Unterofficiere und Spielleute, die zu dem Bestande gehören, schon in dem Friedensetat vorhanden und bei der Reiterei beritten sein, sondern daß auch die Mannschaften selbst schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben, (weil Leute, die, ohne vorher exercirt zu sein, nur in den Listen aufgeführt worden, kein Material für

für die Reserve sein sollen) also, ehe sie nur in Anschlag gebracht werden können, sechs Monate Recruten, hiernächst aber im Ganzen mindestens $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre bei der Fahne gewesen sein müssen.

Hinsichtlich der Reserve ist zwar zur Wahl gelassen, entweder die Kopfzahl des Contingents um Ein Dritttheil zu erhöhen, oder die Reserve aus Leuten zusammenzusetzen, welche ihrer Militairpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben. Allein da nach unserer bisherigen und jetzigen Einrichtung wir keine Leute der letzteren Art besitzen und besitzen können, so bleibt für uns nur die erste Alternative übrig, mithin, daß wir sofort darauf Bedacht nehmen, unser Contingent um ein Dritttheil zu erhöhen, und daß wir in dieser Weise die Zahl der einzuberufenden und zum Kriegsdienste auszubildenden Wehrpflichtigen vermehren.

Nur durch diese Einrichtung werden wir im Stande sein, den Anforderungen des Bundesbeschlusses gehörig nachzukommen.

- 3) Daß das Material der gesammten Ausrüstungen für alle Waffengattungen, sowohl für das ordentliche Contingent, wie für die Reserve, und zwar in jeder Art vollständig vorhanden sein soll.

Wenn nun gleich die im Herbst d. J. zu solcher Namens und im Auftrage des deutschen Bundes vorzunehmenden Inspicirung unseres Contingentes beauftragten Generale nicht erwarten werden, Alles schon vollkommen der Bundesvorschrift gemäß im Stande zu finden, so werden sie doch eine Nachweisung begehren dürfen, daß dazu die Vorbereitungen und Einschickungen ihrem ganzen Umfange nach getroffen sind, damit sie in ihrem Berichte das Zeugniß ablegen können, uns in voller Bereitschaft den Bundesbeschlüssen zu genügen, angetroffen zu haben.

Deshalb findet sich der Senat verpflichtet, die Ehrliebende Bürgerschaft aufzufordern, sich mit Ihm über den eben so dringenden als unabsehblichen Beschluß zu vereinigen,

daß die Militair-Deputation schon jetzt beauftragt werde, in Betreff der einzuberufenden Wehrpflichtigen und der anzuschaffenden Ausrüstungsgegenstände dem Bundesbeschlusse gemäß zu verfahren, dann aber auch hinsichtlich derjenigen Abänderungen, welche im Uebrigen in Folge der neueren Bestimmungen des Bundes in den bisherigen Einrichtungen gemacht werden müssen, sich zu berathen und fordersamst zu berichten.

Darüber steht Er daher der Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen und bemerkt nur noch, daß hinsichtlich der in dem Bundesbeschlusse gedachten gemeinschaftlichen Musterung des 10^{ten} Armee-corps bereits vorher auf Einladung Hannoverss Conferenzen über die Zusammenziehung desselben im nächsten Jahre stattgefunden haben, solche auch schwerlich wird unterbleiben können, wie denn auch einige Puncte der Corpsacte, die einer näheren Bestimmung bedurften, daselbst zur Sprache gebracht sind, und vorläufige Verabredungen nothwendig gemacht haben.

Weil indessen die neuen Bundesvorschriften auch in den bestehenden Conventionen einige Abänderungen nach sich ziehen dürften, so wird hierüber der Senat seiner Zeit das Erforderliche mitzutheilen sich vorbehalten müssen.

Und da übrigens der Bundesbeschluß den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten nur zu deren Nachachtung mitgetheilt ist, sich aber in seinen einzelnen Bestimmungen keinesweges zu einer Veröffentlichung eignet, so muß der Senat sämtliche im Convente versammelten Bürger auffordern, bei den gemachten Mittheilungen diejenige Discretion zu beobachten, welche durch die Bundespflicht geboten wird.

Auch zu ihren heutigen Berathungen wünscht der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Eröffnungen, zu welchen der Hochweise Rath an die Löbliche Bürgerschaft sich heute in Betreff der Militairangelegenheit bewogen gefunden, sind in jeder Hinsicht von so hoher Wichtigkeit, daß es einer umsichtigen Prüfung aller zur Genügnung unserer Bundespflichten erforderlichen Maaßregeln und Einrichtungen bedarf.

Zu dem Ende fordert die Bürgerschaft die gemeinschaftliche Militair-Deputation zu einer sorgsamten Berathung, ausführlichen Berichtserstattung, sich empfehlenden Vorschlägen über die Ausführung des heute mitgetheilten Bundesbeschlusses auf, und behält sich bis dahin ihre Erklärung über des Hochweisen Rathes Antrag bevor.

Das Wohl des Staats bleibe auch ferner der Obhut des Allerhöchsten anempfohlen.

Schluß=Antwort des Senats.

Der Senat bezeugt sich damit einverstanden, daß die Militair-Deputation die in Folge des heute nach seinem wesentlichen Inhalte mitgetheilten Bundesbeschlusses zu treffenden Einrichtungen näher berathe und darüber berichte.

Da indeß, wie die Ehrliebende Bürgerschaft nicht verkannt hat, die Vorschriften des Bundesbeschlusses zur Ausführung zu bringen sind, und diese keinen Aufschub leidet, so wird manches in dieser Hinsicht Erforderliche, was an sich nicht unterbleiben darf, sofort angeordnet werden müssen, und die Militair-Deputation, abgesehen von den ihr aufgetragenen Berathungen, ihre Mitwirkung dabei eintreten zu lassen, veranlaßt werden.

Auch heute entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Gemeinwesens.
